

## Anhang - Stellungnahme im Einzelnen zu den Entwürfen A, B und C

zum Schreiben des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 28. November 2006  
zur Revision 09 der Militärgesetzgebung – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### **1. Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)**

#### **Art. 2 Schweizer**

Der Begriff der "Wehrpflicht" wird in der Bundesverfassung nicht mehr verwendet. Anstelle der "Wehrpflicht" steht nun auch im Militärgesetz die "Militärdienstpflicht". Das bedeutet, dass ein Schweizer Bürger zwischen dem 18. und dem 30. Altersjahr grundsätzlich militärdienstpflichtig ist. Die obligatorische Rekrutierung weist dem "Militärdienstpflichtigen" seine zukünftige Form der Dienstleistung zu als:

- Militärdienstleistender
- Zivildienstleistender
- Ersatzabgabepflichtiger und
- Schutzdienstleistender.

Durch die Ablösung des Begriffs "Wehrpflicht" ist eine Verunsicherung entstanden, die durch die Aufnahme eines "Glossars" oder durch die Beibehaltung der bisherigen abschliessenden Aufzählung behoben werden könnte.

#### **Antrag:**

Art. 2 Abs. 3 (neu)

*Nach erfolgter Rekrutierung umfasst die Militärdienstpflicht Dienstleistungen im Militär, im Zivilen Ersatzdienst, im Zivilschutz und/oder Ersatzabgabebezahlungen.*

#### **Art. 3 Militärdienst der Schweizerin**

#### **Art. 4 Auslandschweizer**

#### **Antrag:**

Art. 3 ist im Singular, Art. 4 im Plural verfasst. Konsequenterweise sollte in beiden Artikeln der Plural verwendet werden.

#### **Art. 7, Abs. 3, Abs. 4 Stellungspflicht**

Die Ausführungsbestimmungen zur Rekrutierung sind wie bisher in der Verordnung über die Rekrutierung (VREK), Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b zu regeln. Art. 7, Abs. 3 und 4 sind zusammenzufassen. Art. 3 ist neu zu formulieren.

#### **Antrag:**

Art. 7, Abs. 3; Neuformulierung



notwendigen Informationen verfügen. Der vorliegende Artikel muss mit Art. 12, Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG) übereinstimmen.

**Antrag** (Abs. 7 neu)

*Der Führungsstab der Armee meldet den Kreiskommandanten die Stellungspflichtigen, die infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer freiheitsentziehenden Massnahme für die Armee untragbar sind und nicht rekrutiert werden.*

**Art. 26 Ersatzpflicht**

Falls die Definition der Ersatzpflicht aus Art. 2 des Militärgesetzes nicht eindeutig abgeleitet werden kann, muss der bisherige Art. 26, Abs. 1 beibehalten werden (siehe Bemerkungen zu Art. 2).

**Eventualantrag**

*Wer keinen Militär- oder Zivildienst leistet ist ersatz(abgabe)pflichtig.*

**Art. 27, Abs. 1 Bst. a-d Meldepflicht**

Die neu abschliessende Aufzählung der zu meldenden Daten widerspricht der heutigen Praxis. Die Meldung über den erlernten Beruf und über die berufliche Tätigkeit wird für die Aufnahme in die Militärkontrolle nicht benötigt. Meldungen über die berufliche Tätigkeit werden vom Führungsstab oder vom militärischen Kommandanten benötigt und können bei Dienstleistungen erhoben werden. Zudem funktioniert die Selbstdeklaration in der Praxis nicht.

Im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit ist es zudem auch möglich, dass der Meldepflichtige seine Meldungen der Einwohnergemeinde zuhänden des Kreiskommandanten macht. Der Datentransfer von der Einwohnergemeinde zum Kreiskommandanten ist durch die Verordnung über das militärische Kontrollwesen, Art. 28 geregelt.

**Antrag** (Neuformulierung Art. 27, Abs. 1 und Streichung Bst. d)

*Die Stellungspflichtigen und Militärdienstpflichtigen müssen dem Kreiskommandanten ihres Wohnsitzkantons unaufgefordert folgende Personendaten und deren Änderungen melden:*

- a. Familienname, Vorname, Geburtsdatum*
- b. Wohnadresse und Postzustelladresse*
- c. Muttersprache, Heimatgemeinde und -kanton*

Der Kreiskommandant kann die Einwohnergemeinde des Wohnsitzes als Meldungsempfänger bezeichnen.

**Art. 102, Abs. 1**                      **Grade**

In diesem Artikel werden die Grade in der Armee abschliessend aufgezählt. Die Aufnahme der neuen Gradstrukturen (A XXI) ist zu prüfen.

**Art. 109a (neu)**                      **Liquidation**

**Antrag**

Im Rahmen der Liquidation von nicht mehr benötigtem Armeematerial und Objekten ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese Rechtsgrundlage soll unterscheiden zwischen Kunden, die im öffentlich rechtlichen Auftrag nicht mehr benötigtes Armeematerial zu Einsatz- oder Ausbildungszwecken einsetzen und privatrechtlichen Kunden. Es soll der Grundsatz gelten, dass nicht mehr benötigtes Material, das durch den Steuerzahler bereits finanziert und buchhalterisch abgeschrieben ist, vom Zivilschutz, der Polizei oder von der Feuerwehr nicht nochmals bezahlt werden muss.

Den Partnerorganisationen der Armee und des Bevölkerungsschutzes soll ermöglicht werden, dass sie nicht mehr benötigtes Armeematerial kostenlos zu Eigentum erwerben und nicht der Liquidation zugeführtes Armeematerial, das sie zu Ausbildungs- oder Einsatzzwecken benötigen, im Sinne einer Gebrauchsleihe benützen können.

**Art. 122**                                      **Entlassung aus der Militärdienstpflicht**

Die Kantone sind bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nach wie vor für die administrative Abwicklung zuständig. Auch sind sie verantwortlich für die Organisation eines würdigen Abschlusses der Militärdienstzeit der Armeeingehörigen. Dieser Abschluss kann eine Feier beinhalten, die der Kanton plant, organisiert und auch durchführt. Die eigentliche Rücknahme der persönlichen Ausrüstung erfolgt durch Organe des Bundes (LBA). Der Artikel 122 ist offener zu formulieren:

**Antrag** (Neuformulierung)

*Die Kantone sorgen für die administrative Abwicklung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht sowie in Zusammenarbeit mit dem Bund, für die Organisation der Rückgabe der persönlichen Ausrüstung.*

**Art. 148 i (neu)****Gewerbliche Tätigkeiten****Antrag**

Bei der Vermietung von Objekten soll geregelt werden, dass die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erste Priorität haben und sich zu minimalen Konditionen in Objekten einmieten können.

**Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vom  
4. Oktober 2002 (SR 520.1)**

**Art. 66 Abs. 2 (neu)****Antrag**

Die Formulierung ist zu überprüfen; gegen ein Aufgebot kann kein Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden.

**Art. 72 Abs. 3–5 (neu)**

Die in Abs. 3 gewählte Kann-Formulierung ist zu unverbindlich; die Kantone sind zwingend auf diese Daten angewiesen.

**Antrag** (Neuformulierung) betreffend Abs. 3

Sie leitet den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone die Rekrutierungsdaten der Schutzdienstpflichtigen weiter.

**2. Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme  
(MIG, SR 831.10)**

**Art.10****Daten**

Im Militärgesetz Artikel 2 wird neu die "Militärdienstpflicht" anstelle der "Wehrpflicht" definiert. Zu Wahrung der Begriffsdefinition muss daher in Artikel 10 "Daten" konsequenterweise von den "Militärdienstpflichtigen" gesprochen werden.

Militärdienstpflichtig sind

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- Militärdienstleistende</li> <li>- Zivildienstleistende</li> <li>- Ersatzpflichtige und</li> <li>- Schutzdienstleistende</li> </ul> | } | <p>solange in der Armee eingeteilt</p> <p>bis zum 30. Altersjahr</p> |
|---|---|--|

Mit der vorliegenden Formulierung wird definiert, dass alle Daten von Schutzdienstleistenden im PISA verwaltet werden. Dies entspricht nicht der aktuellen Gesetzgebung. Wenn der Gesetzgeber neu die Zivilschutzdaten durch PISA führen

lassen will, müssten auch die zuständigen Stellen des Zivilschutzes in der Bundesverwaltung und in den Kantonen Zugriff auf diese Daten haben (vergl. Art. 18, Abs. 2, Bst. a und Art. 24, Abs. 3 Bst. a).

#### **Antrag**

- Neuformulierung des Einleitungssatzes und Begriffsdefinition der Personendaten;
- Präzisierung der Definition von Zivilschutzdaten im PISA in Bst. d und e.

#### **Art. 11 Beschaffung**

Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten sind nicht zuständig für die Beschaffung von Daten über den Einsatz im Zivilschutz (vergl. Argumentation zu Art.10).

#### **Art. 18 Bekanntgabe (ITR)**

Die Entscheide über die Tauglichkeit der Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung gefällt. Auch die für den Zivilschutz zuständigen Stellen in Bund und den Kantonen müssen über Tauglichkeitsentscheide informiert werden.

#### **Antrag Art. 18, Abs. 2 (neuer Bst.)**

- *den für die Kontrollführung oder Ausbildung zuständigen Behörden des Zivilschutzes;*

#### **Art. 19 Aufbewahrung**

Wir sind der Auffassung, dass bei einem System- und/oder einem Übermittlungsproblem Daten länger als eine Woche wieder herstellbar sein müssen.

#### **Antrag (Ergänzung)**

*Die Personendaten des ITR werden nach Abschluss der Rekrutierung innert drei Wochen an die Empfänger nach Art. 18 weitergegeben und im ITR gelöscht.*

#### **Art. 24 Bekanntgabe (MEDISA)**

Hier stellt sich die gleiche Problematik wie in Art. 18. Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind auch hier die für den Zivilschutz zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone nicht vorgesehen.

**Antrag Art. 24, Abs. 3 (neuer Bst.)**

*- den für die Kontrollführung oder Ausbildung zuständigen Behörden des Zivilschutzes;*

**Anhang - Änderung bisherigen Rechts****Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 31. Dezember 1937****Art. 360, Abs. 2<sup>bis</sup>**

Es muss sichergestellt werden, dass die kantonalen Militärbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben, im Rahmen der Stellungspflicht und der Rekrutierung, über die erforderlichen Informationen verfügen – vgl. Artikel 359, Absatz 2, Buchstaben l bis n (neu) . Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben: Buchstabe l: Prüfung einer Nichtrekrutierung

**Antrag Art.360, Abs. 2<sup>bis</sup> (Ergänzung)**

*Die für das eidgenössische Strafregister zuständige Stelle des Bundes meldet dem Führungsstab der Armee, zuhanden der Rekrutierungsorgane und der kantonalen Militärbehörden, zu den in Artikel 359, Absatz 2, Buchstabe l und m erwähnten Zwecken unverzüglich alle Strafurteile wegen eines Verbrechens oder...*

**Art. 360, Abs. 2<sup>ter</sup>**

Um zu verhindern, dass Stellungspflichtige, die gravierend straffällig geworden sind, zu einer Orientierungsveranstaltung aufgeboten werden, muss die Prüfung bereits im 17. Altersjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Stellungspflichtigen im PISA noch nicht erfasst, so dass der Führungsstab der Armee diese Prüfung nicht vornehmen kann. Dagegen verfügen die kantonalen Militärbehörden, für die Vororientierung, bereits ab dem 16. Altersjahr über die Personalien ihrer Stellungspflichtigen.

**Antrag Art. 360, Abs. 2<sup>ter</sup> (Ergänzung)**

*...Ergibt die Prüfung durch den Führungsstab der Armee und durch die kantonalen Militärbehörden, dass eine gemeldete Person stellungspflichtig ...*

**Grundsätzlicher Alternativantrag****zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)**

Im Vernehmlassungsentwurf werden nur die Informationssysteme der Armee geregelt und es stellt sich im Sinne der Ganzheitlichkeit die Frage der Erweiterung auf die übrigen Bereiche der Militärdienstpflicht, im speziellen des Zivildienstes, des Zivilschutzes, der Ersatzabgabe und des elektronischen Datentransfers von den Einwohnergemeinden.

Da die Personengrunddaten der genannten Bereiche im Artikel 10 bereits geregelt werden, muss eine entsprechende Ausweitung erfolgen.

**Antrag:**

Es ist ein Gesetzeswerk zu schaffen, dass den Bedürfnissen aller Partner (Militär und Bevölkerungsschutz) Rechnung trägt. **Der Gesetzesentwurf ist zur Überarbeitung zurückzuweisen.**

---